
ABFALLREGLEMENT DES BEZIRKES GERSAU

(vom 9. Februar 2014)

Die Bezirksgemeindeversammlung von Gersau, gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer und über den Umweltschutz, beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

²Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechtes.

Art. 2 Begriffe

Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

Inhaber: Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

Siedlungsabfälle: Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.
- Sperrgut: Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher aufgrund seiner Abmessung nicht in die zugelassenen Abfallgebinde passt.
- Wertstoffe: Abfälle, die aus Haushaltungen stammen und welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bauabfälle: Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Tierkadaver: Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.

Art. 3 Grundsätze

¹Der Bezirk fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Abfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

²Der Bezirk informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung durch Herausgabe eines Abfallkalenders. Dieser enthält insbesondere Informationen über

- a) Sammeltage und Sammelrouten
- b) Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

³Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹Der Bezirksrat ist für den Vollzug zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bez. Sammellogistik und Entsorgung. Er kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen.

²Bei Bedarf erlässt der Bezirksrat eine anfechtbare Verfügung nach § 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) für die Veranlagung der Grundgebühren
- b) bei Zahlungsausständen
- c) bei Bestreitung der Gebührenpflicht

³Die Zuständigkeiten der Bezirksgemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 bleiben vorbehalten.

Art. 5 Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹Anspruch auf eine Entsorgung durch den Bezirk besteht nur für Siedlungsabfälle.

²Sämtlicher im Bezirk anfallender Siedlungsabfall ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen.

³Der ZKRI kann in Absprache mit dem Bezirksrat hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

Art. 6 Entsorgung der übrigen Abfälle

¹Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch den Bezirk besteht, gelten beispielsweise und nicht abschliessend:

- Küchenabfälle aus Gastgewerbebetrieben und Lagerhäusern
- Bauabfälle, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

²Diese Abfälle sind vom Inhaber den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben. Vorbehalten bleibt Abs. 3 für gewerbliche Küchenabfälle. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Bezirksrat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

³Küchenabfälle aus Gastgewerbebetrieben (inkl. Lagerhäuser) dürfen nicht der Kehrrichtabfuhr übergeben werden. Der Bezirk sorgt für eine Spezialabfuhr. Der Bezirksrat bestimmt, ob die Kosten hierfür (inkl. Entsorgung) verursachergerecht direkt mit dem beauftragten Unternehmer oder über den Bezirk abgerechnet werden. Eine Kostenübernahme zu Lasten der Grundgebühren ist ausgeschlossen.

⁴Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 7 Abfallablagerung

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen.

²Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehrrecht benutzt werden.

³Muss der Bezirk solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Abfallverbrennung

Das Verbrennen jeglicher Arten von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Kaminen, Öfen usw. ist verboten.

Art. 9 Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

Art. 10 Kehrrichtabfuhr

¹Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Hauskehrrecht in offiziellen Kehrrechtssäcken des ZKRI;
- b) Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehrrecht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt;
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke mit einer ZKRI-Sperrgutmarke.

²Die Anschaffung der Kehrrechtgebände ist Sache des Bereitstellers.

Art. 11 Bereitstellung des Kehrrechts; Allgemein

¹Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit dem Bezirk den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten. Der Bezirksrat kann hierfür Weisungen erlassen. Vorbehalten bleibt die Erstellung der vom Bezirk zur Verfügung gestellten Sammelplätze. Ein Anspruch auf die Erstellung eines Sammelplatzes durch den Bezirk besteht nicht. Der Bezirk erstellt diese unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und der anfallenden Kehrrechtmengen.

²Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mindestens sechs Wohneinheiten kann der Bezirksrat in Absprache mit dem ZKRI verlangen, dass die offiziellen Kehrrechtssäcke in Normcontainern bereitgestellt werden. An die erstmalige Erstellung von Unterfluranlagen kann der Bezirk zu Lasten der Spezialfinanzierung Beiträge von max. 50% der ausgewiesenen Kosten (ohne Landpreis bzw. -

miete) leisten. Die Bezahlung kann vom Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zu Gunsten des Bezirkes abhängig gemacht werden.

³Es besteht kein Anspruch auf einen Halt des Kehrrichtwagens unmittelbar vor dem Domizil.

⁴Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Art. 12 Bereitstellung des Kehrrechts im Berggebiet

¹Die Bewohner des Berggebietes müssen den Hauskehricht auf einem öffentlichen Sammelplatz bereitstellen. Für den Transport hierher sind sie selbst verantwortlich.

²In den Bauzonen Rigi Scheidegg und Rigi Burggeist stellt der Bezirk je einen Sammelplatz zur Verfügung. Der Transport vom Sammelplatz ins Tal ist Sache des Bezirkes. Zudem kann der Bezirk Sammelstellen für wiederverwertbare Wertstoffe zur Verfügung stellen. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.

Art. 13 Direktablieferung

Der Bezirksrat kann Betrieben mit einer grossen Abfallmenge in Absprache mit dem ZKRI die direkte Anlieferung auf eigene Kosten an einen vom ZKRI bestimmten Bereitstellungsort gestatten oder vorschreiben. Eine solche Sonderregelung entbindet nicht von der Bezahlung der Grundgebühren. Diese werden vom Bezirksrat unter Beachtung des Verursacherprinzips und von Art. 17 Abs. 1 um max. 50% reduziert.

Art. 14 Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- a) spezieller Abfuhr, z.B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Küchenabfälle von Gastgewerbetrieben usw.
- b) offizieller Sammelstellen, z.B. für Glas, Metalle, Öl, Pet-Flaschen, Batterien usw.

III. Finanzierung

Art. 15 Gebührenarten

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung werden kostendeckende Mengen- und Grundgebühren erhoben.

Art. 16 Mengengebühren

¹Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

²Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt und erhoben.

Art. 17¹ Grundgebühr

¹Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen für Wertstoffe, Unterfluranlagen für die Bereitstellung des Hauskehrichts, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die vom Bezirk jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Soweit Leistungen vom ZKRI erbracht werden, rechnet der Bezirk mit dem ZKRI nach dessen Statuten ab.

²Es werden folgende Grundgebühren (exkl. MWST) festgesetzt:

Einfamilien- / Ferienhaus	Fr.	126.00
1 – 2.5 Zimmerwohnung	Fr.	49.00
3 – 4.5 Zimmerwohnung	Fr.	63.00

ab 5 Zimmerwohnung	Fr. 84.00
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 50 Sitzplätzen	3 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätze	4 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Betten	9 Einheiten
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1 Einheit
übrige Betriebe mit mehr als 5 Angestellten	2 Einheiten
übrige Betriebe mit mehr als 10 Angestellten	3 Einheiten
1 Einheit	Fr. 56.00

(* bei Beherbergungsbetrieben mit Rest. wird die Gebühr kumulativ erhoben)

³Für nicht sowie nur teilweise oder zeitlich befristet genutzte Objekte ist die volle Grundgebühr geschuldet.

⁴Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die Gebühren werden innert 30 Tagen fällig.

⁵Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann der Bezirk Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Art. 19 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Bezirksrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1974 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 20¹ Inkrafttreten

¹Die mit Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 beschlossene Totalrevision wird rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

² Die mit Urnenabstimmung vom 7. März 2021 beschlossenen Änderungen dieser Totalrevision werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

³Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird dasjenige vom 21. Februar 1992 aufgehoben.



IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: Der Landschreiber:

Ueli Camenzind

Peter Nigg

Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 9. Februar 2014.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 468/2014 vom 23. April 2014 unter Vorbehalt genehmigt.

¹ Änderung mit Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 7. März 2021. Änderung vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 351 vom 1. Juni 2021 genehmigt.